



Betrifft: Kundmachung Beschluss Jagdvergabe
GZ: 747-5.KGJ.Oberpurkla-Hürth-Drauchen.2026

Halbenrain, am 23.04.2026

Kundmachung

Freihändige Verpachtung der Katastralgemeindejagden Oberpurkla, Hürth und Drauchen

Gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 74/2020 in der geltenden Fassung und wird Folgendes kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 einstimmig beschlossen, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2028 bis 31.03.2038, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 3.798,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen, bestehend aus folgenden Mitgliedern

*Amschl Herbert
Fischer Josefine
Grossschädl Daniel
Hainzmann Franz
Maierhofer Christian
Trippold Rene
Maierhofer Christoph
Fischer Heinrich
Fischer Raimund
Hainzmann Alexander
Lamprecht Beatrix
Stangl Helmut
Fischer Markus
Hofer Leopold*

zu verpachten.

Der ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelangte Pächtervorschlag wurde überprüft und es wurde hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 14 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Raphael Scheucher nachstehenden Beschluss:

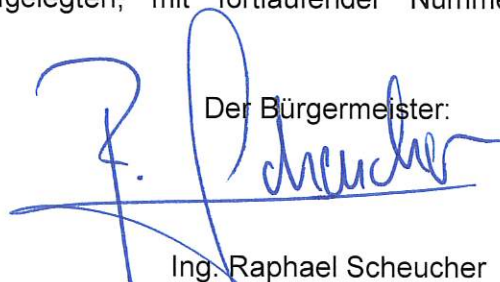
Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2028 bis 31.03.2038, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 3.798,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

*Amschl Herbert
Fischer Josefine
Grossschädl Daniel
Hainzmann Franz
Maierhofer Christian
Trippold Rene
Maierhofer Christoph
Fischer Heinrich
Fischer Raimund
Hainzmann Alexander
Lamprecht Beatrix
Stangl Helmut
Fischer Markus
Hofer Leopold*

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

HINWEIS: Jedem/Jeder Grundeigentümer/in im Gemeindejagdgebiet steht es frei, dagegen binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung angerechnet, bei der Marktgemeinde Halbenrain Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter einzubringen.

Der Bürgermeister:



Ing. Raphael Scheucher

